



1. Geltungsbereich und allgemeine Regelungen

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Bundesamt für Strahlenschutz (nachstehend AG genannt) und dem Auftragnehmer (nachstehend AN genannt) für alle Verträge, welche die Lieferung von beweglichen Sachen (Kaufverträge) sowie herzustellender oder zu erzeugender Sachen (Werklieferungsverträge) zum Gegenstand haben. Sie gelten nur, wenn sie bei Vertragsschluss einbezogen wurden. Sie können durch zusätzliche, schriftliche Vereinbarungen in einzelnen Bestellungen ergänzt oder abgeändert werden. Auf Zusatzvereinbarungen, welche im Zusammenhang mit dem Vertrag geschlossen werden, sind diese allgemeinen Einkaufsbedingungen nur anwendbar, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 1.2 Zusätzlich zu diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, Teil B (VOL/B) in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN gelten nur, wenn und soweit sie durch das Referat Einkauf des AG ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der AG den AN in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des AN beauftragt oder die Lieferung des AN vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Vertragspartnerin des AN ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dieses vertreten durch das Bundesamt für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter. Die Umsatzsteuer-ID des BfS lautet DE152353730.

2. Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1 Bei Abgabe eines Angebotes hat sich der AN bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Angebotsaufforderung oder Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Sind Nebenkosten im Preisangebot nicht enthalten, so sind diese getrennt unter Angabe der Höhe auszuweisen. Sofern eine Bindefrist für das Angebot nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist der AN an sein Angebot 3 Monate gebunden. Die Bindung erstreckt sich auch auf die zu dem Angebot gehörenden und übermittelten technischen Dokumentationen, wie etwa Zeichnungen, Spezifikation und Kalkulationen. Aufwendungen für Angebote, Kostenvoranschläge oder ähnliche Vorarbeiten werden nur vergütet, wenn die Vergütung vorher schriftlich vereinbart wurde.
- 2.2 Bestellungen des AG sind nur verbindlich, wenn sie durch das Referat Einkauf des AG schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Eigenmächtige Mehrleistungen des AN werden nicht vergütet. Eines ausdrücklichen Widerspruchs bei der Abnahme bedarf es hierfür nicht. Der AG kann verlangen, dass der AN Bestellungen unverzüglich schriftlich zu bestätigen hat. Der AG behält sich vor, die Bestellung zu stornieren, wenn eine Auftragsbestätigung vereinbart wurde und diese nicht innerhalb einer angemessenen Zeit eingeht.

3. Preise und Vorauszahlungen

- 3.1 Soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, sind die im Angebot genannten Preise Festpreise und beinhalten die Kosten für die Verpackung und die Lieferung an den vereinbarten Lieferort. Die Übernahme von Transport- und Verpackungskosten sowie eine Rückgabe der Verpackung können nur erfolgen, wenn dies in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung geregelt wurde. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Zweifel im Preis enthalten.

- 3.2 Sind Vorauszahlungen vereinbart, so kann der AG vom AN verlangen, dass dieser über die Höhe der Vorauszahlung Sicherheit zu leisten hat. Für die Sicherheitsleistung gelten § 18 Abs.1 S.2 sowie die Regelungen des § 18 Abs.2 bis 7 VOL/B.

4. Lieferzeit, Liefertermin, Verzug und Vertragsstrafe

- 4.1 Die in der Bestellung oder im Angebot angegebene Lieferfrist ist durch den AN einzuhalten. Sie beginnt mit dem Tage des Zugangs der Auftragserteilung beim AN. Über Verzögerungen hat der AN den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wobei Gründe und voraussichtliche Dauer anzugeben sind.
- 4.2 Ist bei der Anlieferung eine Mitwirkung des AG erforderlich, so hat sich der AN den Liefertermin vor Lieferung vom Referat Einkauf des AG in Textform bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn in der Bestellung eine abweichende Regelung getroffen wurde.

5. Erfüllungsort, Gefahr- und Lastenübergang

- 5.1 Erfüllungsort ist der in der Bestellung bezeichnete Lieferort. Ist eine solche Bestimmung nicht getroffen worden, gilt als Erfüllungsort Salzgitter.
- 5.2 Sind keine weiteren Leistungen vereinbart (Aufbau-, Installationsleistungen u. dgl.) geht mit ordnungsgemäßer Übergabe der Ware an der Anlieferungsstelle am vereinbarten Lieferort die Gefahr des zufälligen Unterganges bzw. der zufälligen Verschlechterung auf den AG über. Sind über die reine Lieferung hinaus weitere Leistungen vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang erst nach Abnahme der Gesamtleistung durch den Auftraggeber.

6. Beachtung von Vorschriften, Ausführung des Vertrages, Referenznennung

- 6.1 Der AN verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung oder Leistung muss den Sicherheits-, Arbeits- und Unfallverhütungs-, einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen hat der AN innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern. Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 6.2 Alle für den Gebrauch, die Instandhaltung oder -setzung der gelieferten Gegenstände bzw. für die Leistung erforderlichen Unterlagen (insbes. Betriebsanleitung, Zeichnungen, Pläne, Codes) hat der AN dem AG rechtzeitig und kostenlos in vervielfältigungsfähiger Form zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Der AN darf die geschäftlichen Verbindungen mit dem AG gegenüber Dritten nur mit schriftlicher Einwilligung des AG nennen.

7. Rechnung, Zahlung, Aufrechnung

- 7.1 Rechnungen sind elektronisch unter Angabe der BfS-Bestellnummer des AG einzureichen. Die Umsatzsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.
- 7.2 Gemäß der E-Rechnungs-Verordnung des Bundes sind Unternehmen ab dem 27. November 2020 zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Hierfür ist die Nutzung der Rechnungseingangsplattform des Bundes (abrufbar unter <https://xrechnung.bund.de>) vorgesehen. Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung an das Bundesamt für Strahlenschutz ist die BfS-Bestellnummer sowie die Angabe der **Leitweg-Identifikationsnummer 991-07256-14** zwingend erforderlich. Ausnahmen von der Verpflichtung sind ausschließlich in § 3 Absatz 3 der E-Rechnungs-Verordnung geregelt.



- 7.3 Rechnungen, die entgegen der ERechV nicht elektronisch gestellt werden, begründen keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.
- 7.4 Für den Fall, dass ein Skonto vereinbart ist, gelten für die Skontofrist die getroffenen Vereinbarungen. Fehlt eine Vereinbarung über den Beginn der Skontofrist, so beginnt diese mit Eingang der Ware und einer prüffähigen Rechnung beim AG.
- 7.5 Zahlungsfristen beginnen am Tag Rechnungseingangs, jedoch nicht vor dem Wareneingang bzw. der vollständigen Leistungserbringung. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage. Durch eine Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AN nicht bestätigt. Dem AN obliegt es, den AG auf Überzahlungen hinzuweisen und ist verpflichtet diese zurückzahlen.
- 7.6 Der AN kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, welche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Dies gilt nicht für Forderungen, welche sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben und die im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.
- 8. Rechte des AG bei Mängeln**
- Soweit nicht schriftlich abweichende Regelungen getroffen wurden, gelten für die Rechte des AN bei Mängeln die gesetzlichen Vorschriften und die Regelungen der VOL/B mit den in diesem Abschnitt festgelegten Maßgaben:
- 8.1 Der AN gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, der festgelegten Spezifikationen und der sonstigen Ausführungsvorschriften des AG sowie die Eignung für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung, gegebenenfalls entsprechend der Leistungsbeschreibung. Der AN übernimmt die Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie der Lieferung und/oder Leistung hinsichtlich Material, Konstruktion, Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (insbesondere: Betriebsanleitungen, Zeichnungen, Pläne, Quellcodes u. ä.). Die festgelegten Spezifikationen gelten als vertraglich zugesicherte und garantierte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung und/oder Leistung.
- 8.2 Der AN trägt sowohl die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen eigenen Aufwendungen, insbesondere die Transport-, Verpackungs-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, als auch die Aufwendungen des AG für die Durchführung der Nachbesserung. Der AN hat im Rahmen der Nacherfüllung auch die erforderlichen Aus- und Einbaukosten von mangelhaften Sachen zu tragen. Dies gilt auch, wenn der AN den Mangel nicht zu vertreten hat. Dem AG steht dabei das Wahlrecht zu, ob der AN den Aus- und Einbau selbst vornimmt oder die Kosten hierfür zu übernehmen hat. Sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, ist der Ort der Nacherfüllung der Belegenheitsort der Sache.
- 8.3 Der AG ist berechtigt, auf Kosten des AN die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der AN mit der Nacherfüllung in Verzug ist.
- 8.4 Die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 2 Jahre. Der Beginn der Frist bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelung in Ziffer 9.4 bleibt unberührt.
- 9. Schutzrechte Dritter**
- 9.1 Der AN gewährleistet, dass im Zusammenhang mit sowie durch die Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- 9.2 Wird der AG von einem Dritten wegen vermeintlicher Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet den AG von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, er hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten.
- 9.3 Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise tätigt, soweit der AN nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 9.4 Die Verjährungsfrist für die unter Ziff. 9 genannten Ansprüche beträgt 3 Jahre und beginnt mit dem Gefahrübergang.
- 10. Antikorruptionsklausel**
- 10.1 Der AN erklärt den festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken, insbesondere indem er die eigenen Beschäftigten auf Korruptionsgefahren aufmerksam macht, über Folgen korrupten Verhaltens belehrt und geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere Belehrungen seiner Beschäftigten, trifft.
- 10.2 Der AN oder seine beauftragten Beschäftigten dürfen der AG insbesondere weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne von §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches anbieten, versprechen oder gewähren.
- 10.3 Der AN ist verpflichtet, dass eine entsprechende Antikorruptionsklausel auch mit eventuellen Unterauftragnehmern vereinbart wird.
- 11. Schadensersatz bei wettbewerbswidrigen Absprachen**
- 11.1 Hat der AN bezüglich der vertragsgegenständlichen Leistungen nachweislich eine schuldhaftige Absprache getroffen, welche eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) darstellt, hat er 15 v. H. der Netto-Abrechnungssumme dieses Vertrages (ohne Rabatte und Umsatzsteuer) an den AG als pauschalierten Schadensersatz zu zahlen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten. Auch bleibt es dem AN unbenommen nachzuweisen, dass überhaupt kein Schaden entstanden ist. Die Schadensersatzpflicht bleibt auch bestehen, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.
- 11.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind wettbewerbswidrige Verhaltensweisen und Absprachen mit anderen Auftragnehmern, Bewerbern oder Bietern über die zu fordernden Preise, Bindungen sonstiger Entgelte, Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen, Gewinnbeteiligungen oder andere Abgaben sowie Empfehlungen, es sei denn diese Verhaltensweisen und Absprachen sind nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbedingungen (GWB) zulässig.
- 12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, salvatorische Klausel und Schriftform**
- 12.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem AN und dem AG findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Salzgitter.
- 12.3 Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages sowie dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen bedarf zur Beweissicherung der Schriftform nach §§ 127, 126 Abs.1 BGB. Dies gilt nicht für Skontovereinbarungen sowie einseitige empfangsbedürftige Erklärungen des AG. Mündliche Nebenabreden bestehen bei Vertragsschluss nicht.